

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN ZUM BEBAUUNGSPLAN `SOLARPARK RÖDERN`

Stadt Buchen
Neckar-Odenwald-Kreis

Stand: 07. Oktober 2024

1 Rechtsgrundlagen

- 1.1 Landesbauordnung (LBO) In der Fassung vom 05.03.2010 (GBl. S. 358, ber. S.416)
zuletzt geändert am 18.07.2019 (GBl. S. 313)

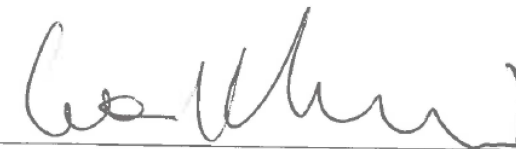
2 Örtliche Bauvorschriften gem. § 74 LBO

Entsprechend § 74 LBO werden zur Durchführung baugestalterischer Absichten folgende örtliche Bauvorschriften erlassen:

- 2.1 Einfriedungen
§ 74 (1) Nr.3 LBO
- Einfriedungen sind bis zu einer Höhe von 2,50 m zugelassen, sockellos mit 0,2 m Bodenfreiheit, um die Durchlässigkeit für Kleintiere zu gewährleisten.
- Sollte die Anlage mit Schafen beweidet werden, so muss die Einfriedung wolfsicher sein und es kann keine generelle Bodenfreiheit von 0,2m eingehalten werden. Um die Durchlässigkeit der Anlage für Kleintiere zu gewährleisten, ist stattdessen alle 4-5m ein Kleinsäugerdurchgang (15x15cm) vorzusehen.
- 2.2 Ordnungswidrigkeiten
§ 75 LBO
- Ordnungswidrig nach § 75 LBO handelt, werden aufgrund von § 74 LBO erlassenen örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt.

Stadt Buchen, den

5.2.25



Bürgermeister Roland Burger